

1. Doppel für die Gemeinde

Gesuch um Erteilung einer

Abwasserbewilligung durch das Kantonale Gewässerschutzamt; gilt gleichzeitig auch als Gesuch für die Anschlussbewilligung an eine öffentliche Kanalisation

(3fach mit dem Baugesuch an die Gemeindeschreiberei einzureichen)

Bauherr Name, Beruf, Adresse	Walter Joss Schreinermeister Halenfeld 1 Ittigen	Tel. 0 31/58 06 78
Baufirma oder Architekt Name, Adresse	W. Weibel + J. Hebeisen Ing.-Büro Birkenweg 21 Bern	Tel. 0 31/42 56 66
Art des Gebäudes	Einfamilienhaus	
Standort (genaue Ortsbezeichnung)	Heubach	Gebäude Nr. Parzelle Nr. 1412
Material und Dimension der Abwasserleitung	Zementrohr ø 150	
Nächste Hauptleitung - Name oder Bezeichnung	Bach	
- Eigentümer		
- Entfernung	25m	
Anschluss an ARA? ja/nein		
Wenn nein: Name des Vorfluters, Gewässers, Sees		

Es werden angeschlossen:

Wohnungen	Zimmer	Spülaborte	Badzimmer	Waschküchen	Garagen mit	ungedeckter
Anzahl					PW	LW
1	6	1	1	1		

	Anzahl	
Schulhäuser und Turnhallen	Schüler
Fabriken, Gewerbebetriebe, Büros, Ladenlokalitäten	Arbeiter und Angestellte
Restaurants, Gasthöfe, Pensionen, Hotels, Motels	Sitzplätze in den Gaststuben Sitzplätze in Sälen und im Freien
Heime, Anstalten, Spitäler, Gasthöfe, Pensionen, Hotels, Motels	Betten
Käseereien und Milchgeschäfte	Liter Jahresmilch
- davon für die Käsefabrikation	Liter (Woche/Monat)
Metzgereien und Schlachthäuser	Grossvieh-Schlachtungen pro Kleinvieh-Schlachtungen pro
Campingplätze	Fläche

Garagebetriebe und Einstellhallen

Voraussichtl. Anzahl	PW	LW	Wasserzapf- stellen	Arbeiter und Angestellte	Aborte	Ungedeckter Wasch- und Abstellplatz
- Wagenplätze 1/2 " m ²
- Waschungen je Woche 3/4 "
 1 "

Angaben über eine bereits vorhandene Abwassergrube

	Länge	Breite	Tiefe
	m	m	m
- Art der Grube
- Ist sie noch dicht und möchten Sie diese eventuell als Kammer weiterverwenden?

- Wird mit Giftstoffen gearbeitet?

Der Bauherr:

Der Beauftragte:

Ort und Datum Bern, 28.7.67

Jon Walter *W. Weibel*

Dem Gesuch sind beizulegen: - schriftliche Zustimmung des Leitungseigentümers bei Anschluss an eine private Kanalisation
- Situationsplan 1:1000 oder 1:500 in 3 Exemplaren mit eingezeichneter Lage, Leitung und Anschlüssen
- für grössere Bauvorhaben ferner Projektpläne

1. Doppel für die Gemeinde

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für

- Einbau, Versenkung oder das oberirdische Aufstellen eines Lagertanks
(Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 6. 12. 1964 und VTA vom 4. 1. 1952)
- Einrichtung einer Oelfeuerungsanlage
(Kantonale Verordnung vom 11. Juli 1952)

(3fach an die Gemeindeschreiberei einzureichen)

Bauherr Name, Beruf, Adresse	Tel. 0 31/58 06 78	
Installationsfirma od. Architekt Name, Adresse	Tel. 0 31/42 56 66	
Art des Gebäudes	Gebäude Nr. 1412 Parzelle Nr. 1412	
Standort (genaue Ortsbezeichnung)	Haubach	
Lagertank	Oel im Keller Stahlblech 3000l 1 seitlich 40/50cm ja	
- Art der Flüssigkeit		
- Einbau, oberirdisch, versenkt		
- Tankmaterial		
- Tankinhalt		
- Tankanzahl		
- Wo ist das Mannloch?		
- ϕ der Entlüftung		
- Ueberfüllsicherung ja/nein	Fabrikat Minder Brugg	
Unerlässliche Angaben bei der Versenkung des Tanks:		
Nächste Kanalisation	Bach	
- Name oder Bezeichnung	25m	
- Eigentümer derselben	4,5m	
- Entfernung zum Tank		
- Höhenunterschied zwischen Tanksohle und Rohrscheitel od. zum nächsten Gewässer		
Höhenunterschied zwischen Tanksohle und Höchst-Grundwasserspiegel		
Entfernung zur nächsten		
- Grundwasserfassung		
- Quellfassung		
- Sodbrunnen		
Heizungsanlage	25/25cm von Roll 18 Hoval ^{m²} Keller	
- Kaminart und Dimension	Anzahl 1	
- Heizkessel: Marke, Typ	WE	
- Heizfläche, Leistung	Anzahl 1	
- Oelbrenner: Marke, Typ		
- Standort des Heizraumes		
- Welche Räume angrenzend		
- Dicke der Zwischenmauern		
Bemerkungen		

Ort und Datum
Bern, 28.7.67

Der Bauherr:

Joss Walter.

Der Gesuchsteller:

Joss Walter.

Dem Gesuch sind beizulegen: - 1 Situationsplan 1:1000 oder 1:500 in 3 Exemplaren,
- Grundriss- und Schnittpläne des Heizungsraumes und der angrenzenden Räume in 2 Exemplaren.

Zur Beachtung:

- Es wird dringend empfohlen, die Lagertanks nicht zu versenken, sondern wenn möglich im Gebäude einzubauen.
- Vor dem Eindecken eines versenkten Tankes muss die örtliche Baukontrolle erfolgen.

Sachbearbeiter: **Hr. K. Rolli**

Bewilligung zur Einleitung von Abwasser

Gemeinde: **Rüschegg**
Gewässer: **Bach**
Bauherr: **Walter Joss, Schreinermeister, Halenfeld 1, Ittigen**

Bern, **4.10.1967/ez**
Nr. **37 J 12/147**

Abwassermenge: **Häusliches Abwasser aus dem Einfamilienhaus auf Parz.Nr. 1412, Heubach, enthält end insgesamt 6 Zimmer, entsprechend max. 7 Bewohnergleichwerten.**

Gestützt auf Art. 112 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und die Bestimmungen der Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 4. Januar 1952 erteilt die kantonale Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft die öffentlich-rechtliche **Bewilligung** zur Einleitung der Abwasser aus der erwähnten Liegenschaft in **den Bach**

unter folgenden **Bedingungen**:

1. Das **häusliche** Abwasser ist vor der Einleitung in **den Bach** in einem **dreikammerigen Abwasserfaulraum** zu reinigen.
Minimalabmessungen: Nutzinhalt = **14,0** m³, Wassertiefe = **1,45** m. Grössenverhältnis der Kammern = 2:1:1. Dach-, Brunn- und Vorplatzwasser ist unter Umgehung der Kläranlage abzuleiten. Der Einbau einer runden vorgefabrizierten Klärgrube ist nicht gestattet.
 2. Der Abwasserfaulraum ist nach Bedarf, mindestens aber **einmal im Jahr**, bis auf ca. $\frac{1}{5}$ des Schlamm-inhaltes zu entleeren. Sich bildende Schwimmschichten sind periodisch durch Begiessen oder Umrühren zum Absinken zu bringen. Die vorschriftsgemässe Wartung der Anlagen ist durch die Gemeindebehörden zu kontrollieren.
 3. Der Abwasserfaulraum, die Ableitung und der Anschluss an **den Bach** sind gemäss beiliegenden allgemeinen Vorschriften fachgerecht auszuführen und dauernd einwandfrei zu unterhalten. Der Anschluss ist nach den Weisungen **des Besitzers des Baches zu erstellen**.
- Bei Anschlüssen an offene Gewässer ist die Einmündung unter den Niederwasserstand zu verlegen. Bei Anschlüssen an private Leitungen oder Bäche ist das Einverständnis des Besitzers einzuholen.
4. Vorbehalten bleibt die Erledigung allfälliger Einsprachen strassen- oder wasserbaupolizeilicher Natur.
 5. Sollte der vorgesehene Abwasserfaulraum keine genügende Reinigung der Abwasser bewirken, so ist er auf Kosten des Eigentümers nach den Weisungen der kantonalen Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft abzuändern.
 6. Drittmansrechte sowie die gegenwärtige und zukünftige Gesetzgebung, insbesondere die Bestimmungen zum Schutze der Fischerei, bleiben vorbehalten.
 7. Der Eigentümer ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit seiner Ableitung den Anschluss Dritter an dieselbe (gegen allfällige Entschädigung) zu dulden.
 8. Der Eigentümer der Anlagen haftet für allen Schaden, welcher durch deren Erstellung und Betrieb dem Staat oder Dritten entsteht.
 9. Dem Eigentümer erwächst kein Anspruch auf Entschädigung für allfällige Schäden an den Abwasseranlagen, die durch Hochwasser, Rückstau oder aus andern Gründen entstehen könnten.
 10. Die Bewilligung ist **provisorisch**. Bei Erstellung einer allgemeinen Kanalisation hat der Eigentümer seine Anlagen nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglementes anzuschliessen bzw. anzupassen. Ein Anspruch auf eine Entschädigung erwächst daraus nicht.

Gebühr: Für diese Bewilligung ist eine Gebühr von Fr. 10.-- zu entrichten, welche mit Nachnahme erhoben wurde.

Eröffnung an: **Walter Joss, Ittigen**
Fa. Weibel + Hebeisen, Bern

Beilagen: 1 Typenplan + 1 Schema

Regierungsstatthalteramt **Schwarzenburg**

Gemeinde **Rüschegg**
Kreis **II**

Wasser- und Energiewirtschaftsamt
des Kantons Bern

Sachbearbeiter: Hr. Tschirren

Gewässerschutz-Bewilligung für Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Flüssigkeiten

Gemeinde: Rüscheegg

Bern, 4.10.1967/ez

Flussgebiet: Schwarzwasser

Nr. 37 M 21/44

Bauherr: Walter Joss, Schreinermeister, Halenfeld 1, Ittigen

Anlage: Einbau eines Heizöltanks, Inhalt 3000 Liter, im Kellergeschoss des Hauses auf Parz.Nr. 1412, Heubach, Rüscheegg

Gestützt auf Art. 4.4 des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, auf Art. 112 des kant. Gesetzes vom 3. Dezember 1950 / 6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers, auf § 69 der kant. Verordnung vom 4. Januar 1952 über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen sowie auf das Gesuch vom 6.9.1967 erteilt die kantonale Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft die Gewässerschutz-Bewilligung für die hievor erwähnte Anlage unter folgenden **Bedingungen**:

1. Die Seitenwände und der Boden des Tankraumes müssen eine öldichte Wanne bilden, welche den gesamten Inhalt des Flüssigkeitsbehälters aufnehmen kann. Die Wanne ist gemäss Typenplan Nr. 4127 zu gestalten und mit einem öldichten Oleoplastverputz oder einer amtlich bewilligten gleichwertigen Beschichtung auszukleiden. Der Einstieg ist oberhalb der Wanne anzubringen.
2. Für die Konstruktion, Ausrüstung und Wartung von Lagertanks gelten die beiliegenden, allgemein gültigen Vorschriften sowie die CARBURA-Richtlinien 1953, soweit sie nicht mit den beiliegenden Bestimmungen in Widerspruch stehen (Minimalblechdicke 5 mm).
3. Der Beginn der Arbeiten ist rechtzeitig der Gemeinde-Baubehörde mitzuteilen, welche deren Aufsicht übernimmt. Flüssigkeitsbehälter dürfen erst auf Grund einer schriftlichen Zustimmung der Gemeinde-Baubehörde eingebaut werden. Vorbehalten bleibt Ziff. 8 der Bewilligung.
4. Der Tankraum ist periodisch, mindestens alle 3 Monate einmal zu überwachen. Eventuell vorhandenes Öl ist daraus zu entfernen und, mit Sägespänen vermischt, zu verbrennen. Kleinere Mengen Öl stammen meistens vom Vergiessen von Öl über den Tank. Werden im Tankraum grössere Mengen Öl festgestellt, so deutet das auf eine wahrscheinliche Undichtigkeit des Tanks hin. In diesem Fall ist der Tank unverzüglich zu entleeren, einer gründlichen Revision zu unterziehen und auszubessern. Gleichzeitig ist das kantonale Wasser- und Energiewirtschaftsamt, Rathausplatz 1, 3011 Bern, Tel. (031) 64 42 57, über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.
5. Der Eigentümer des Tanks haftet für allen Schaden, welcher durch dessen Erstellung und Betrieb oder unsachgemässe Wartung dem Staat als Eigentümer des Grundwassers oder Dritten entsteht.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 129 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers mit einer Busse bis zu Fr. 10 000.— geahndet.
7. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften der kant. Brandversicherungsanstalt.
8. Bei allen Tanks sind Bau- und Einrichtungsbewilligungen des Regierungsstatthalteramtes einzuholen; ausgenommen sind Heizöltanks, die mit der Heizung direkt verbunden sind, sowie Kleintanks unter 1500 l Inhalt.

Es wird dringend empfohlen, den Tank regelmässig, mindestens jedoch alle 5 Jahre einer gründlichen Innenrevision zu unterziehen.

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 3. September 1965 ist für die vorliegende Bewilligung eine Kanzleigebür von Fr. 10.-- zu entrichten, welche mit Nachnahme erhoben wurde.

Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern

Kopie an: Fa. Weibel + Hebeisen, Bern

Regierungsstatthalteramt Schwarzenburg
Gemeinde Rüscheegg

Beilagen: Typenplan Nr. 4127
gültige Vorschriften

Plan zurück

Wir ersuchen um Aufnahme folgender *Baupublikation / Bau- und Einrichtungspublikation im:

Amtsanzeiger

Bernischen Amtsblatt

vom 10.8.1967

und vom 17.8.1967

vom

Nr. 32

und Nr. 33

Nr.

Gemeinde: R ü s c h e g g

* Baupublikation

Gesuchsteller: Herr Walter Joss, Schreinermeister, Halenfeld 1,
Ittigen

Bauvorhaben: Erstellen eines Parterre-Einfamilienhauses

Ausnahmegesuch:

Standort: Parzelle 1412 im Längenboden

Bauart: Beton, Holz

Bedachung: braunes Ziegeldach

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Auflage- und
Einsprachefrist: 11. September 1967

Planaufgabe und
Einsprachestelle: Gemeindeschreiberei Rüscheegg, 3153 Rüscheegg-Gambach

Einsprachen sind zu begründen.

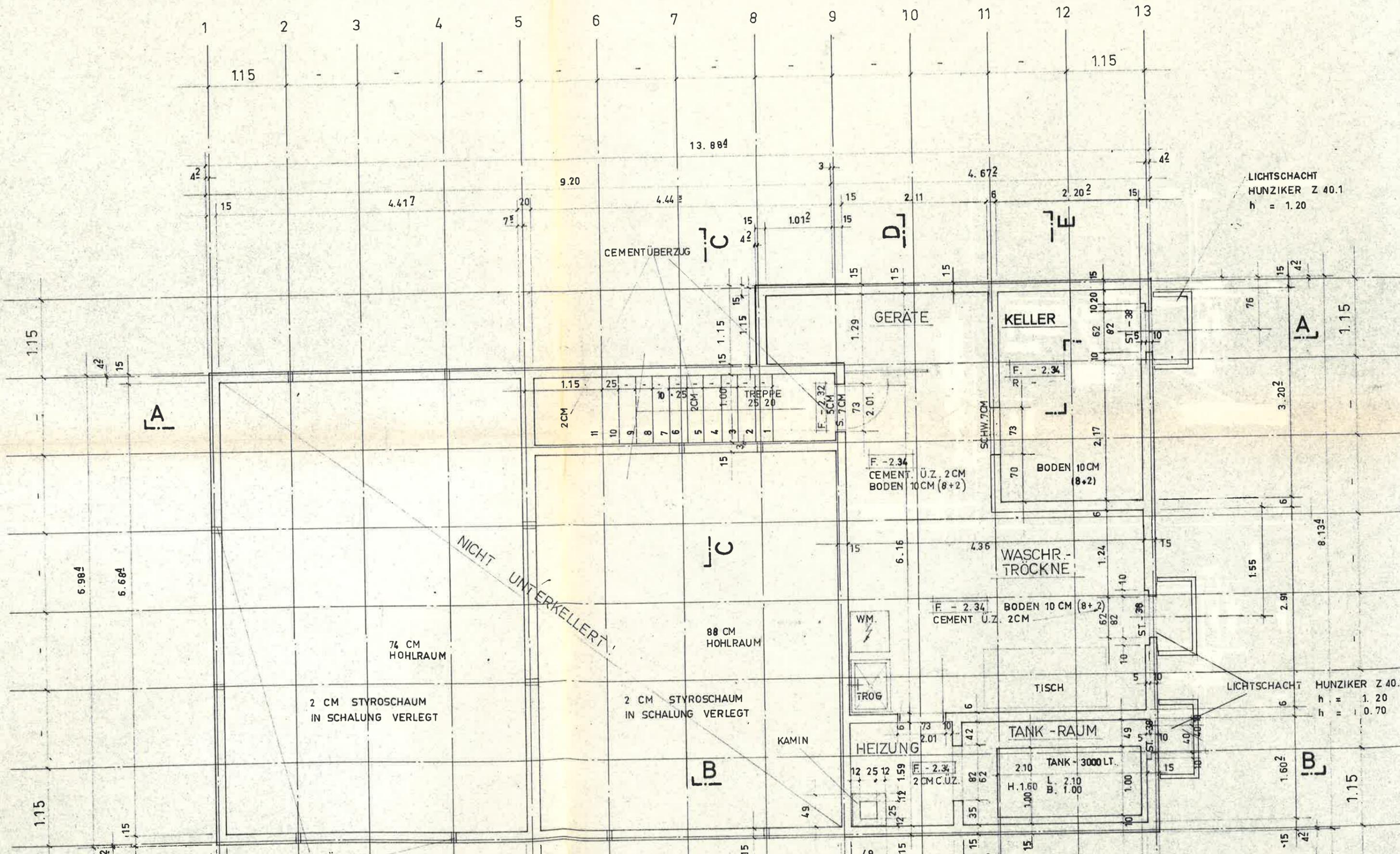
Ort und Datum

3153 Rüscheegg, 7. August 1967

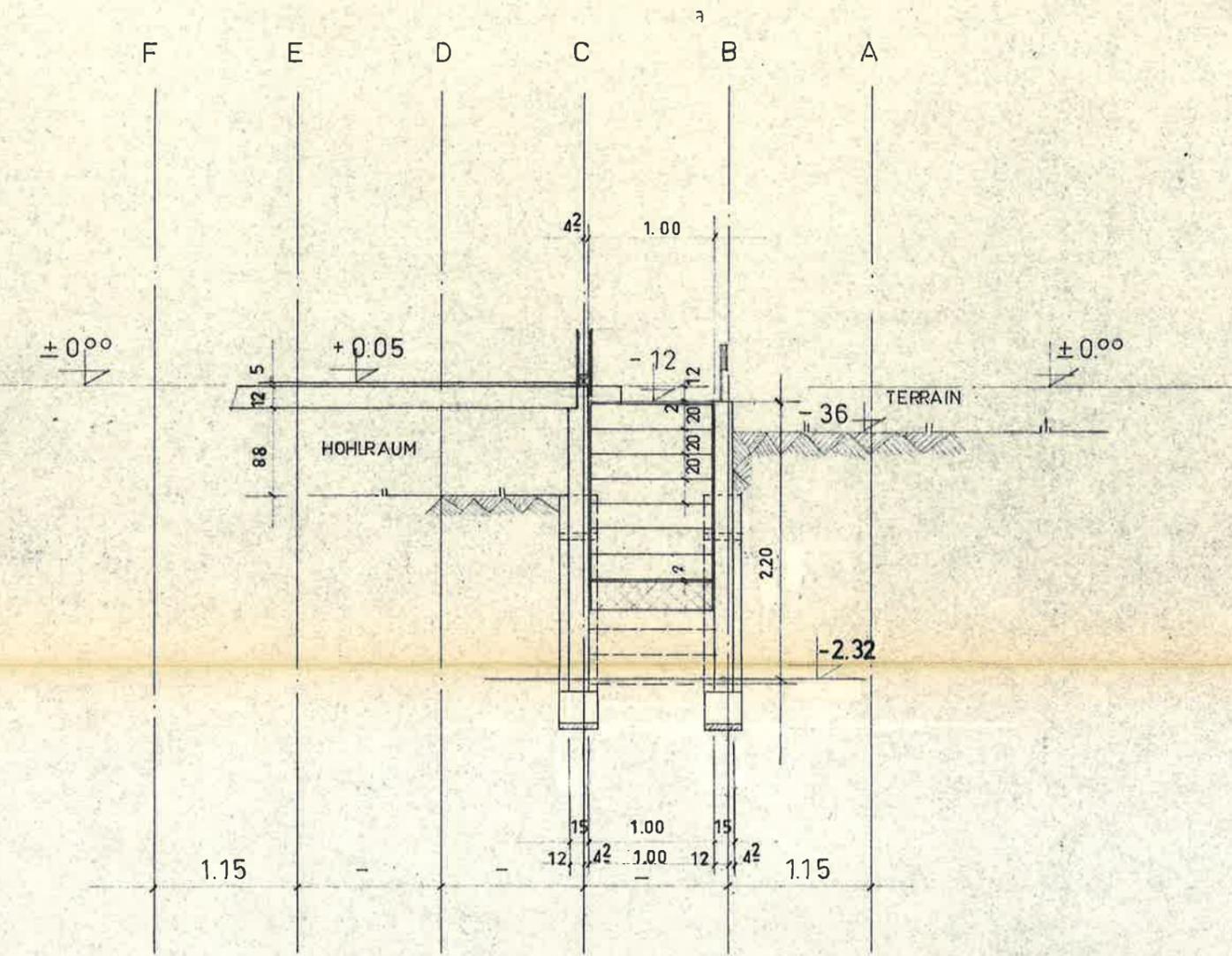
Namens der Gemeindebehörde

Der Gemeindeschreiber

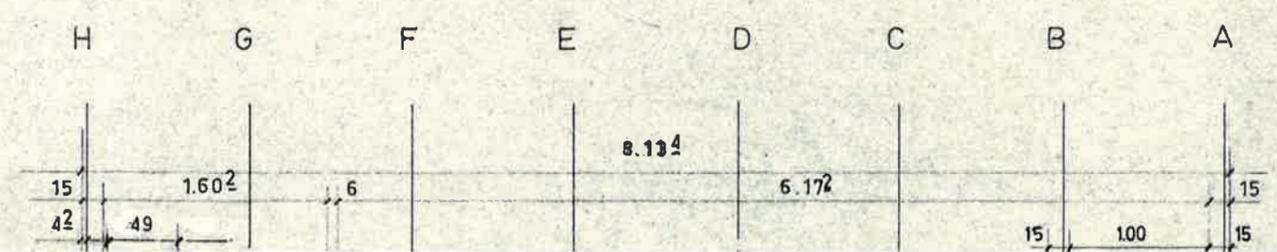
GRUNDRISS 1: 50



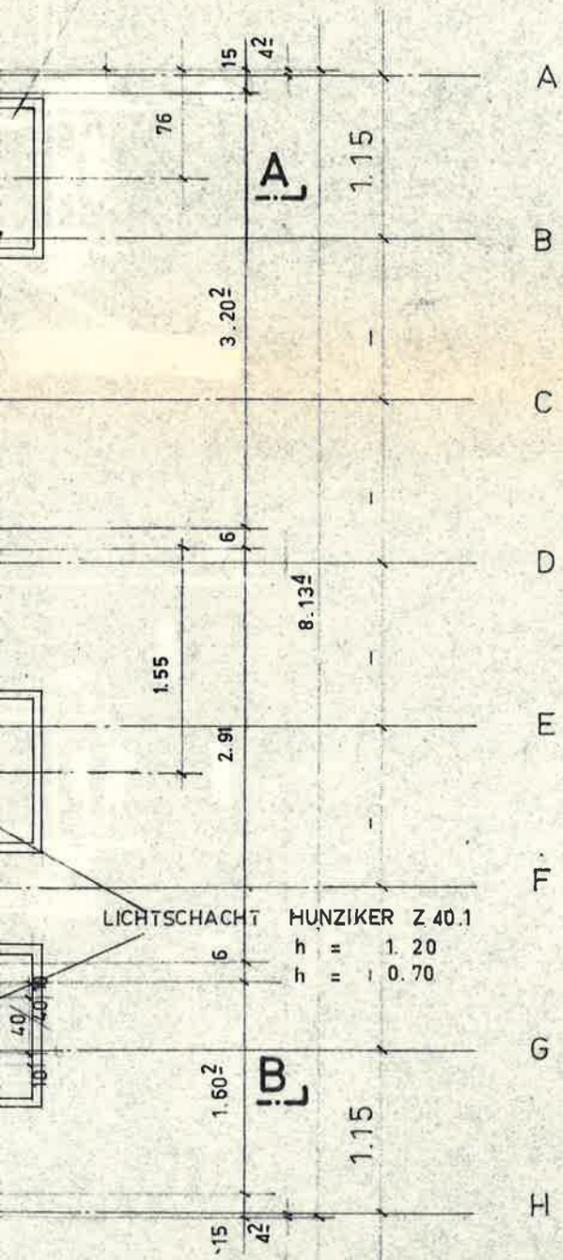
SCHNITT C - C 1:50



SCHNITT D - D 1:50

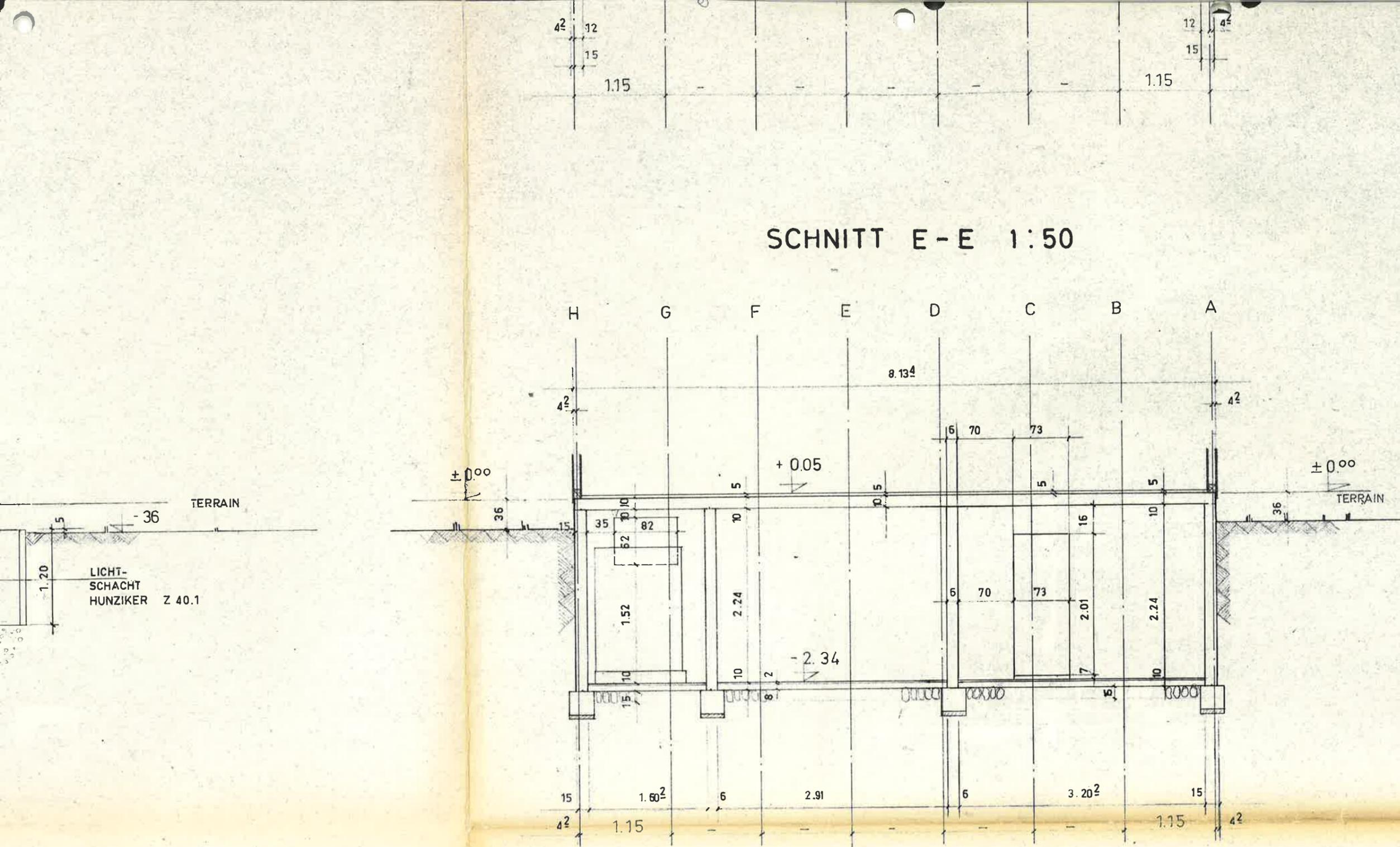


LICHTSCHACHT
HUNZIKER Z 40.1
h = 1.20



LICHTSCHACHT HUNZIKER Z 40.1
h = 1.20
h = 0.70

SCHNITT E-E 1:50



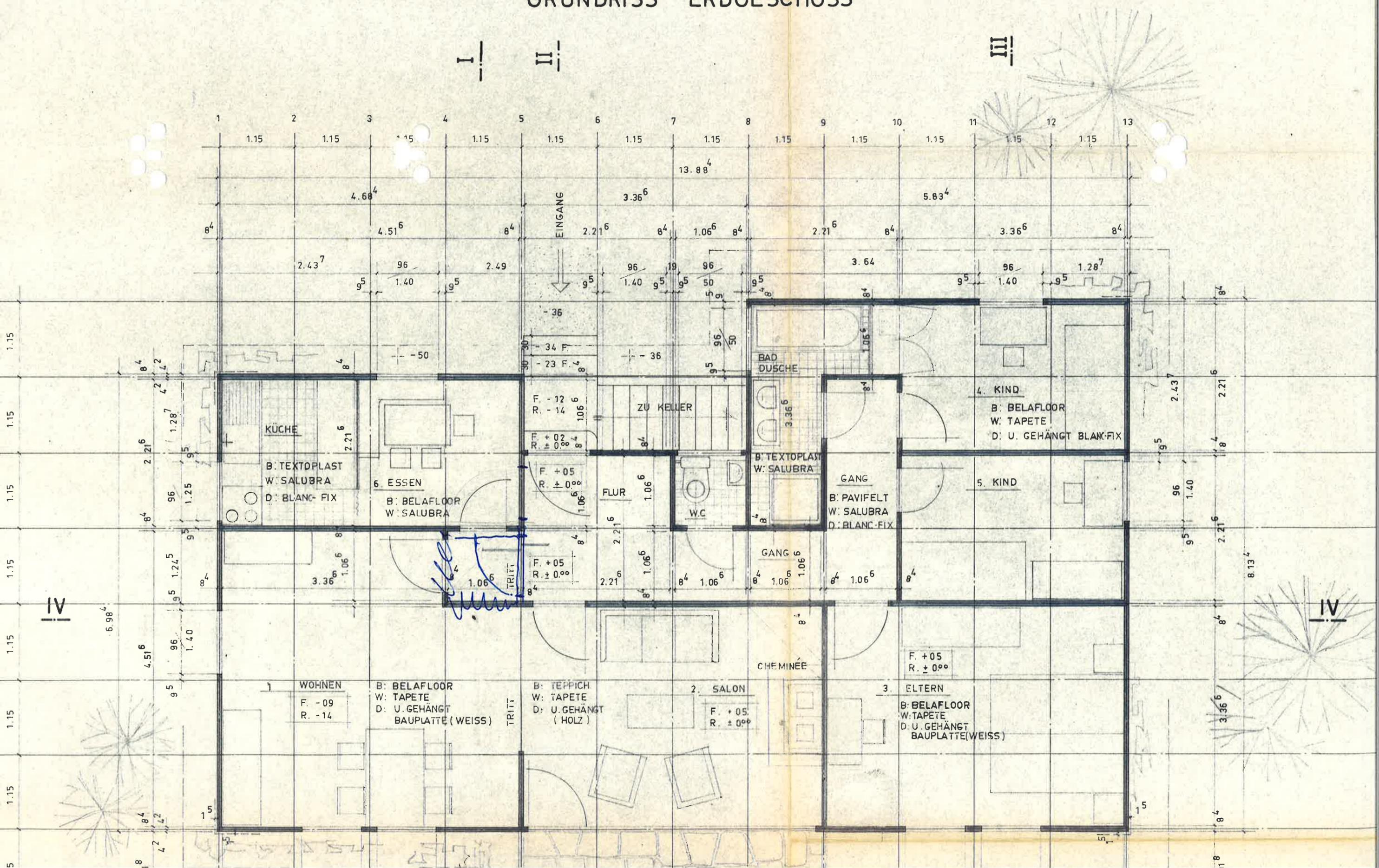
BESTIMMUNGEN :

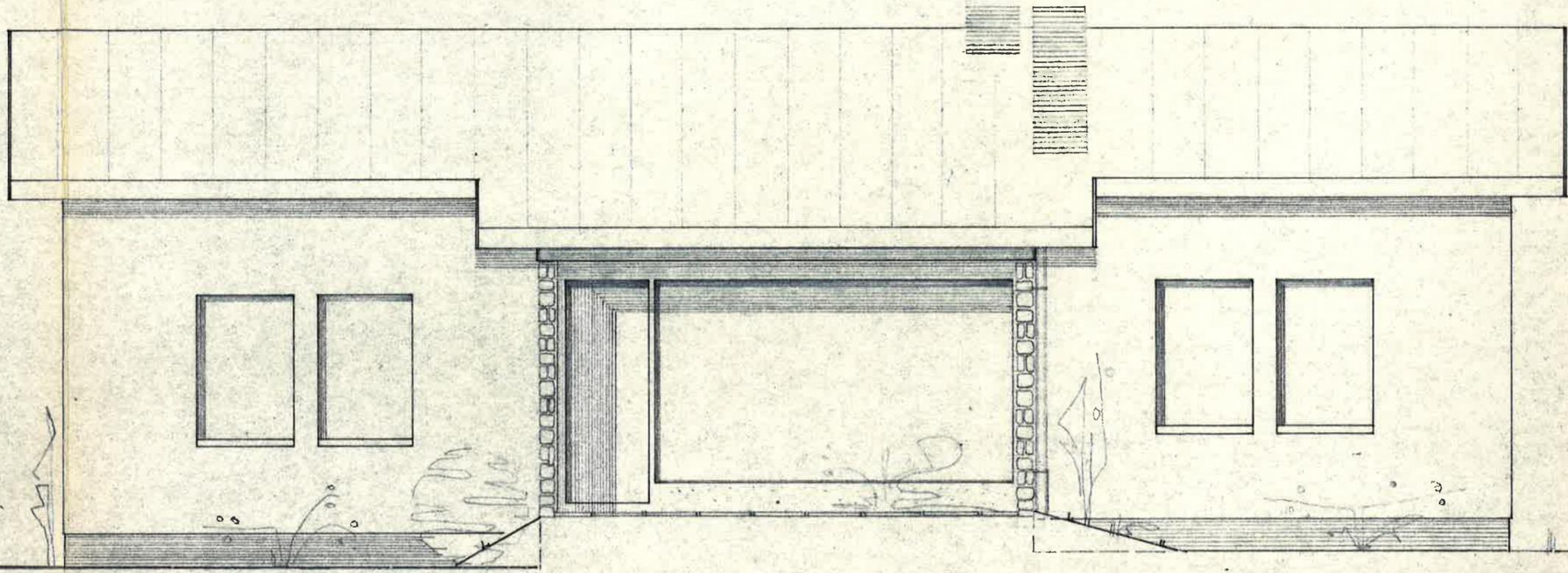
DIE MASSE SIND VOM UNTERNEHMER AUF EIGENE VERANTWORTUNG ZU KONTROLLIEREN.

ALLE MASSE SIND ROHMASSE.

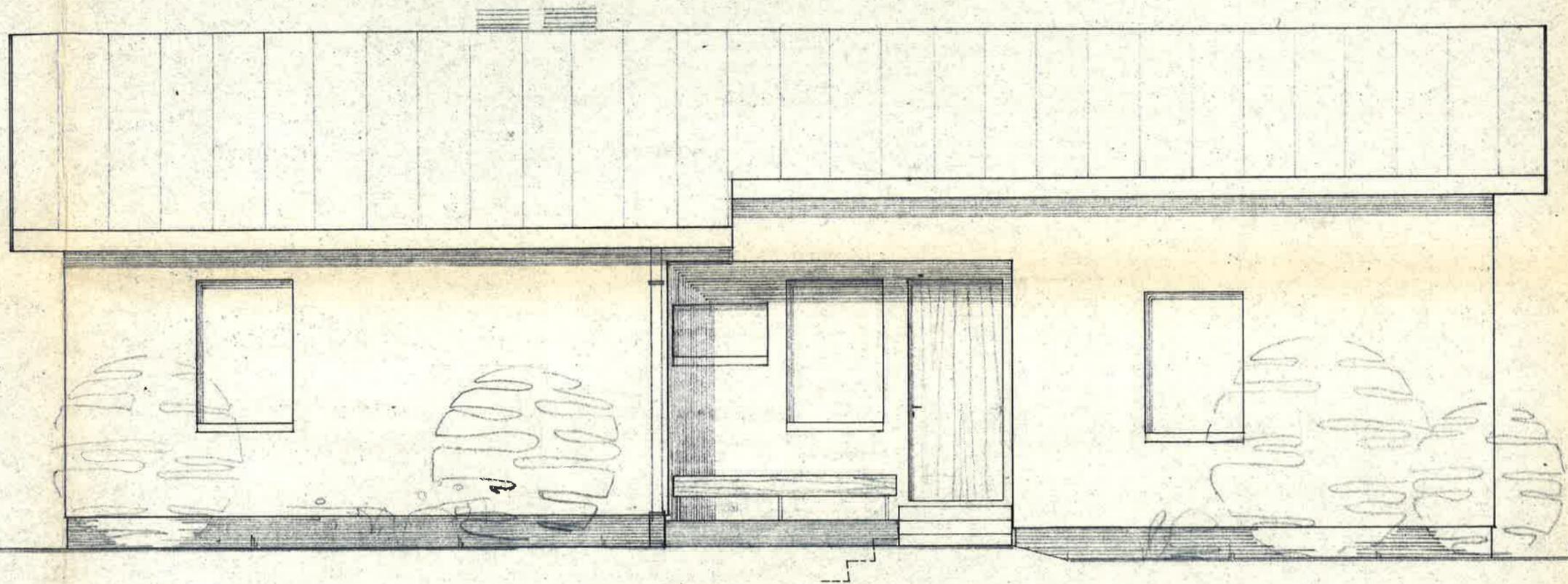
HÖHENKOTEN SIND FERTIG MASSE.

GRUNDRISS ERDGESCHOSS

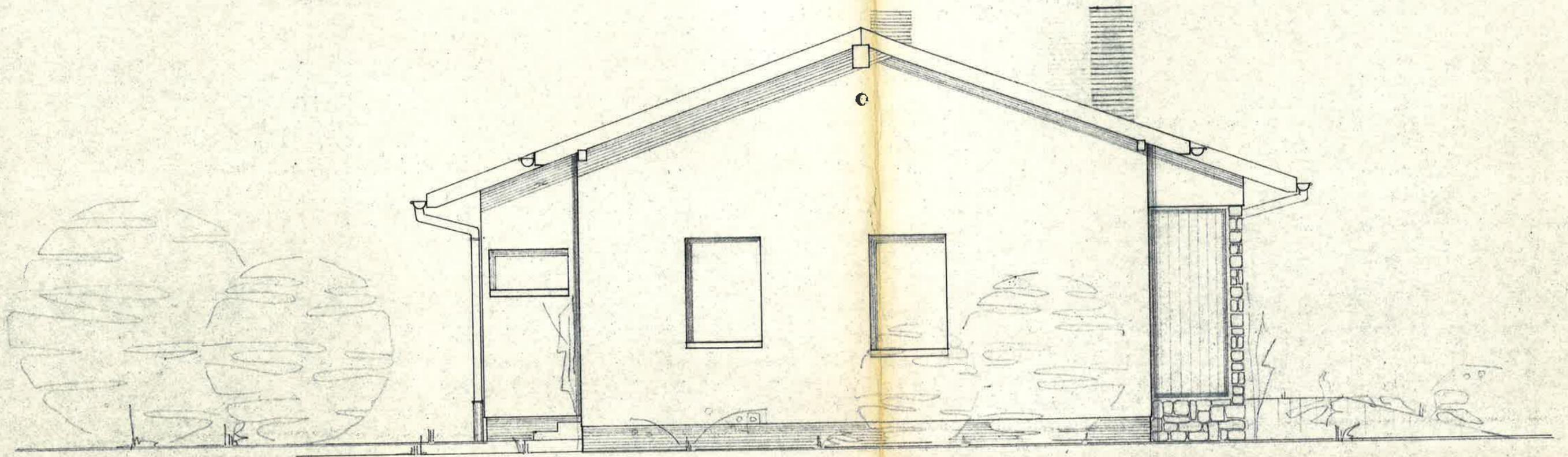




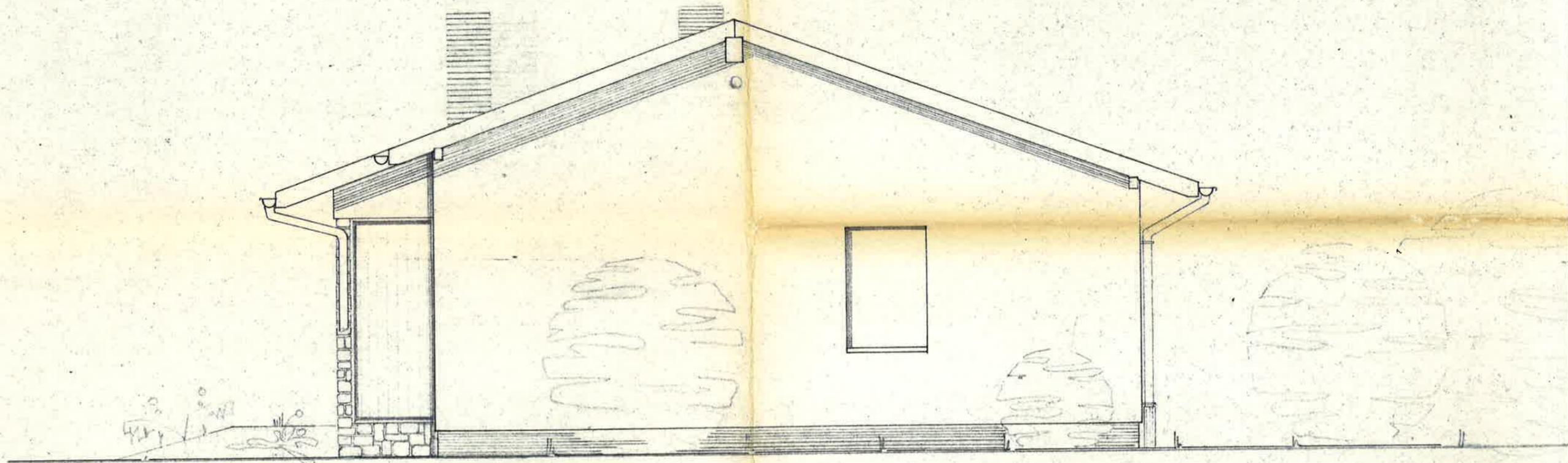
SÜD - FASSADE



N O R D - F A S S A D E



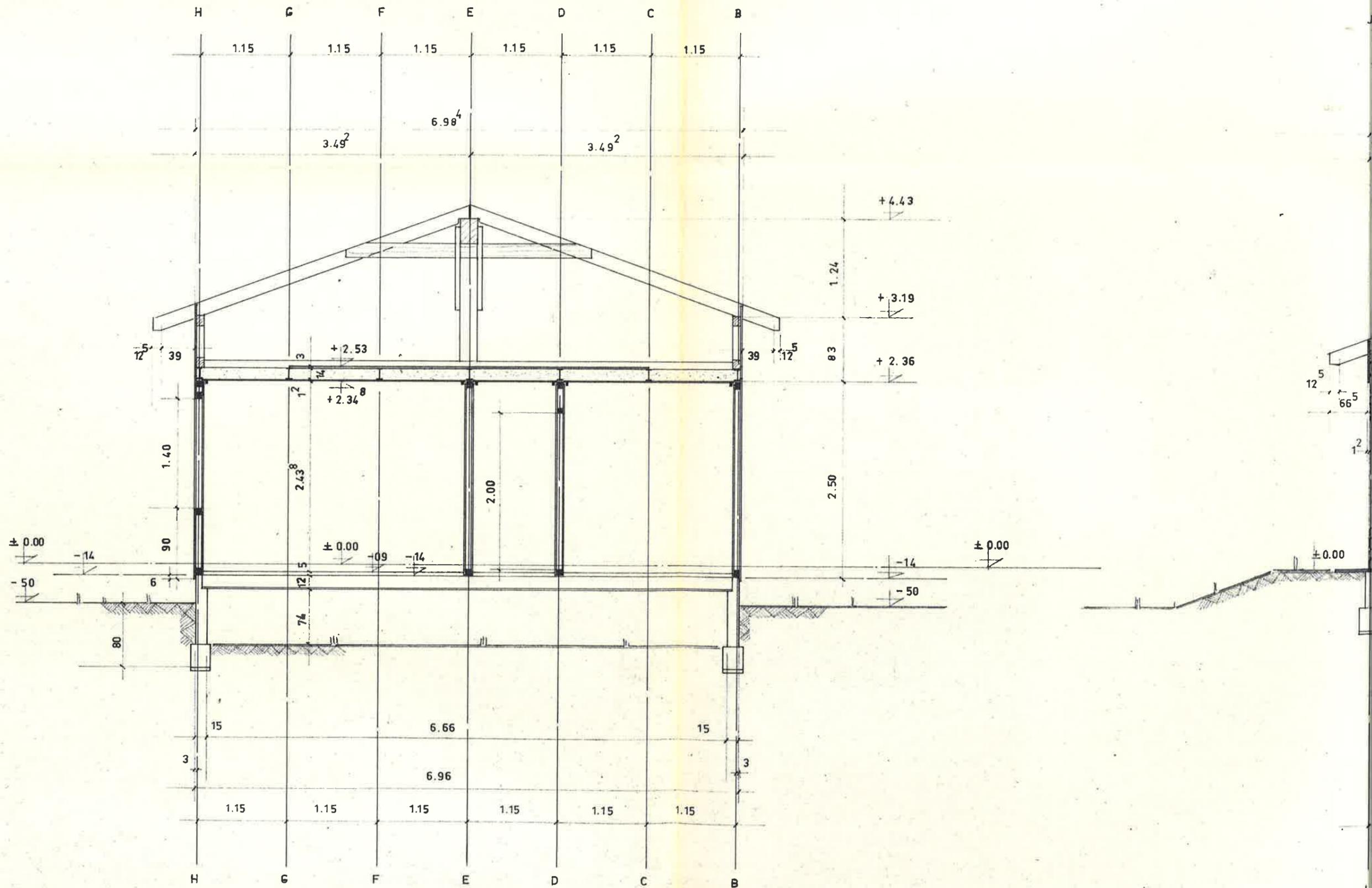
WEST - FASSADE



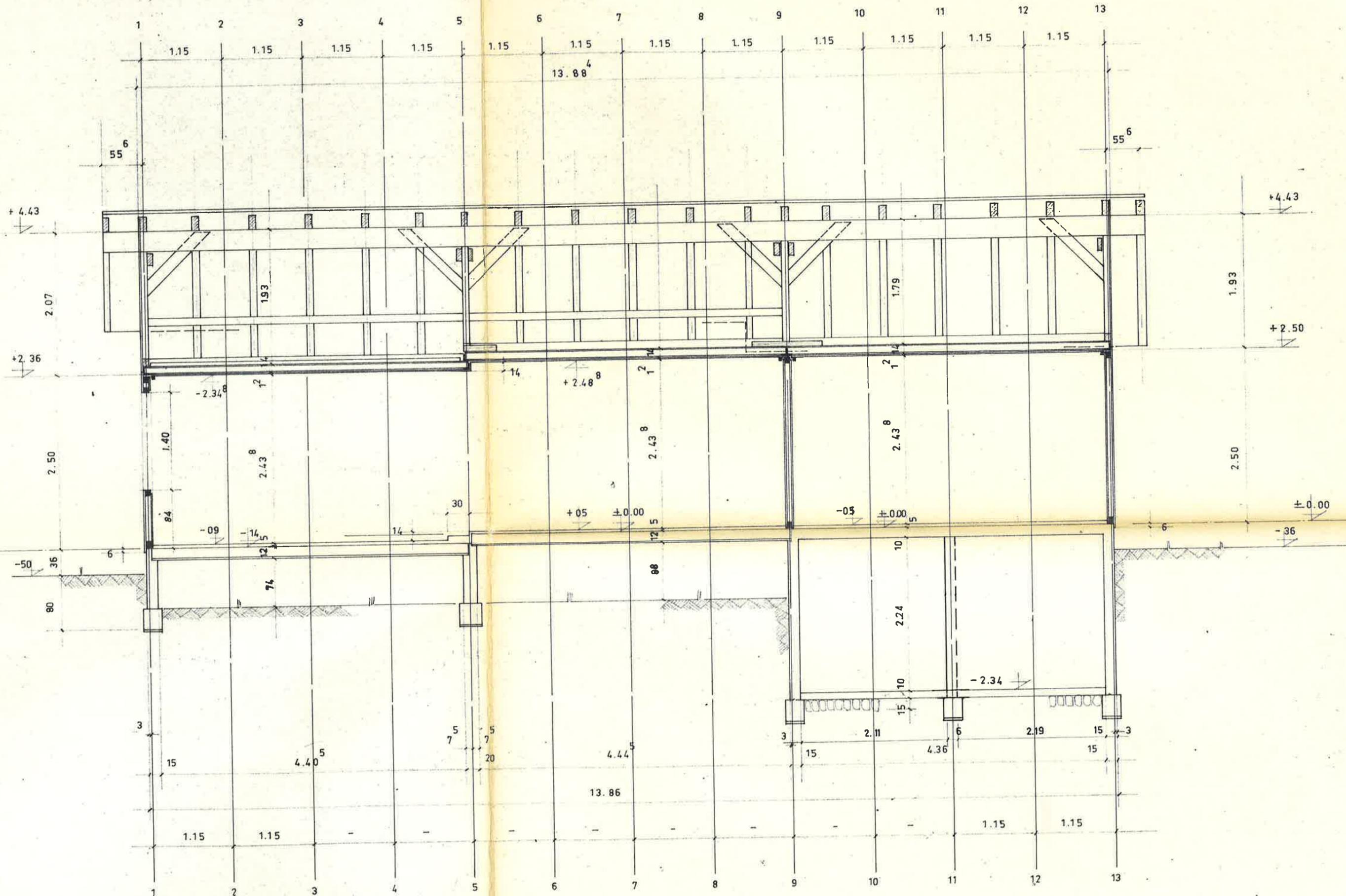
O (T - F A)) A D E

TYP RB - I

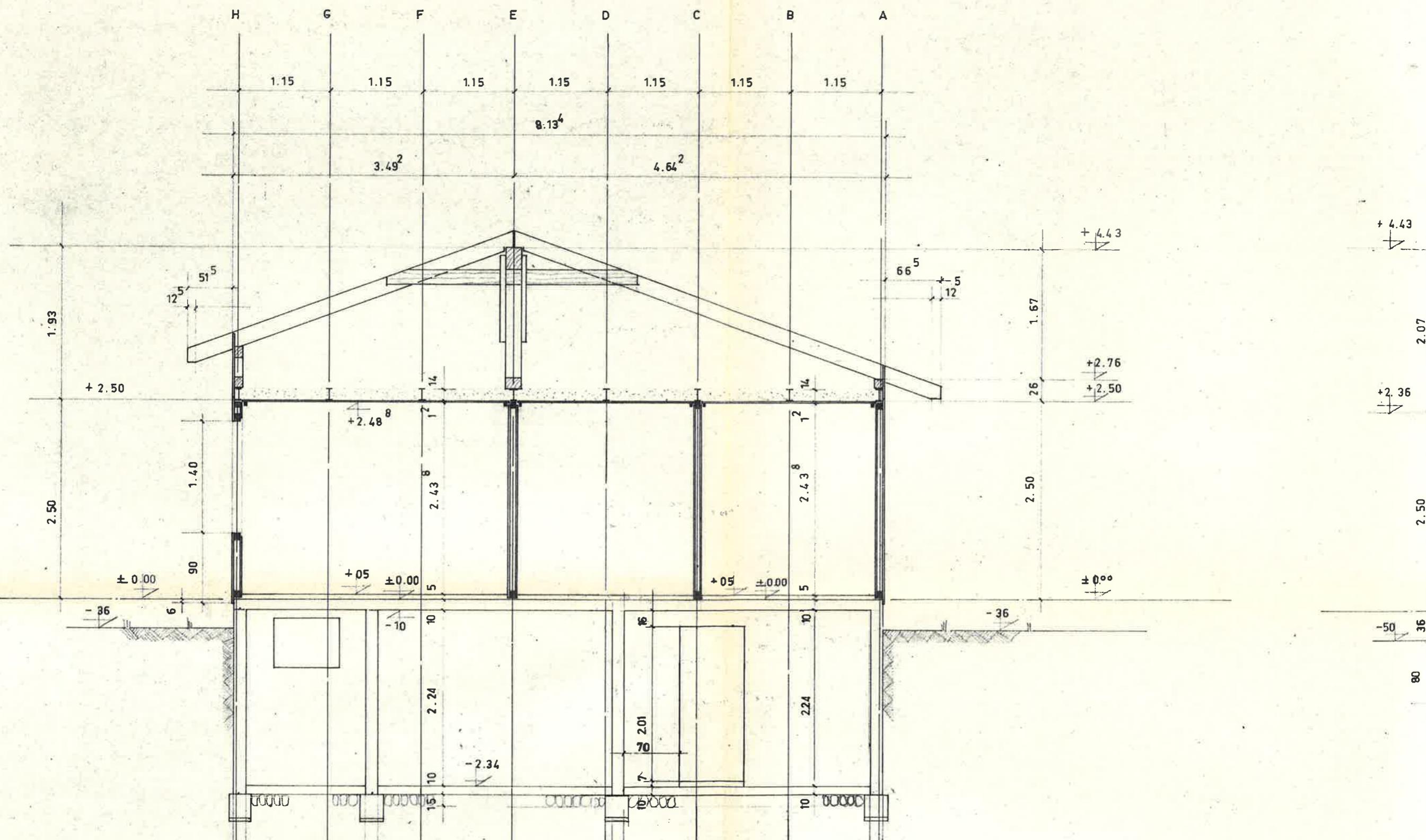
SCHNITT I - I 1:50



SCHNITT IV - IV 1:50



SCHNITT III - III 1 : 50



1967/9

Herrn Walter Joss
Schreinermeister
Halenfeld I
Ittigen
vertreten durch

Herren W. Weibel & J. Hebeisen
Ingenieurbüro
Birkenweg 21
3014 B e r n

4. Mai 1967

Erstellen eines Einfamilienhauses als "Musterhaus"
(Einfamilien-Parterre-Haus)

Masse: 13.90 m X 8.10 m, Höhe 5 m

Bauart: Bauplatten-Sandwiches, braunes Satteldach

Bemerkung: Vorläufig erfolgt keine Abwasserbeseitigung
und auch kein Anschluss an die Gemeindewasser-
versorgung.

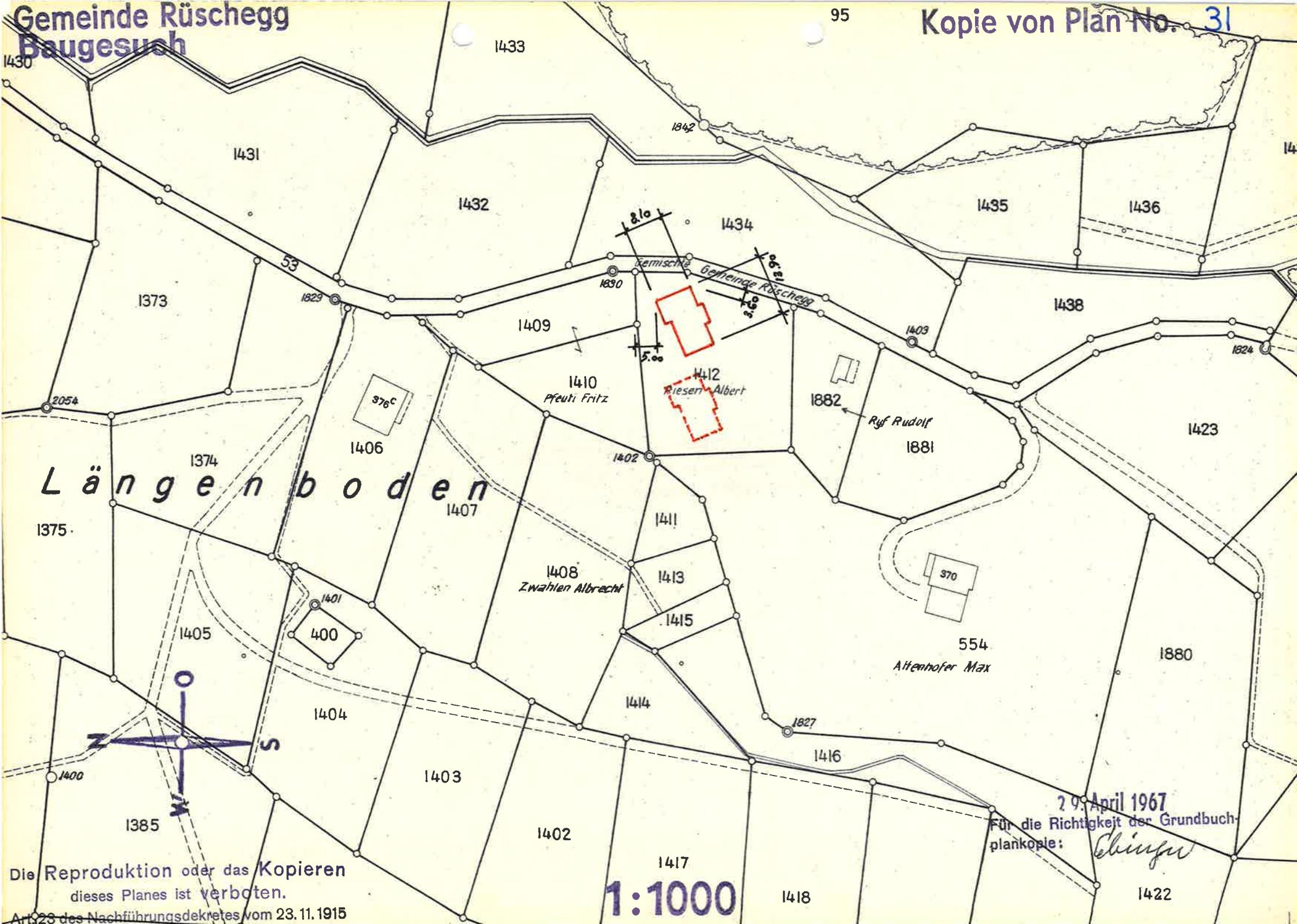
Parzelle Nr. 1412 im Längenboden

Der Abstand zum Gemeindeweg muss wenigstens 3.60 m be-
tragen. Sobald das Gebäude den Charakter einer Dauerbaute
aufweist, ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren
durchzuführen.

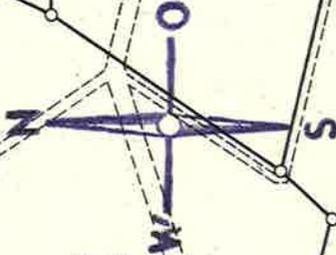
Ausführungserlaubnis (Kleine Baubew.) Fr. 8.--

Sie wollen uns diesen Betrag mittels bei-
liegendem Einzahlungsschein sobald als möglich überweisen

3153 Rüscheegg, den 10. Mai 1967



Längenboden

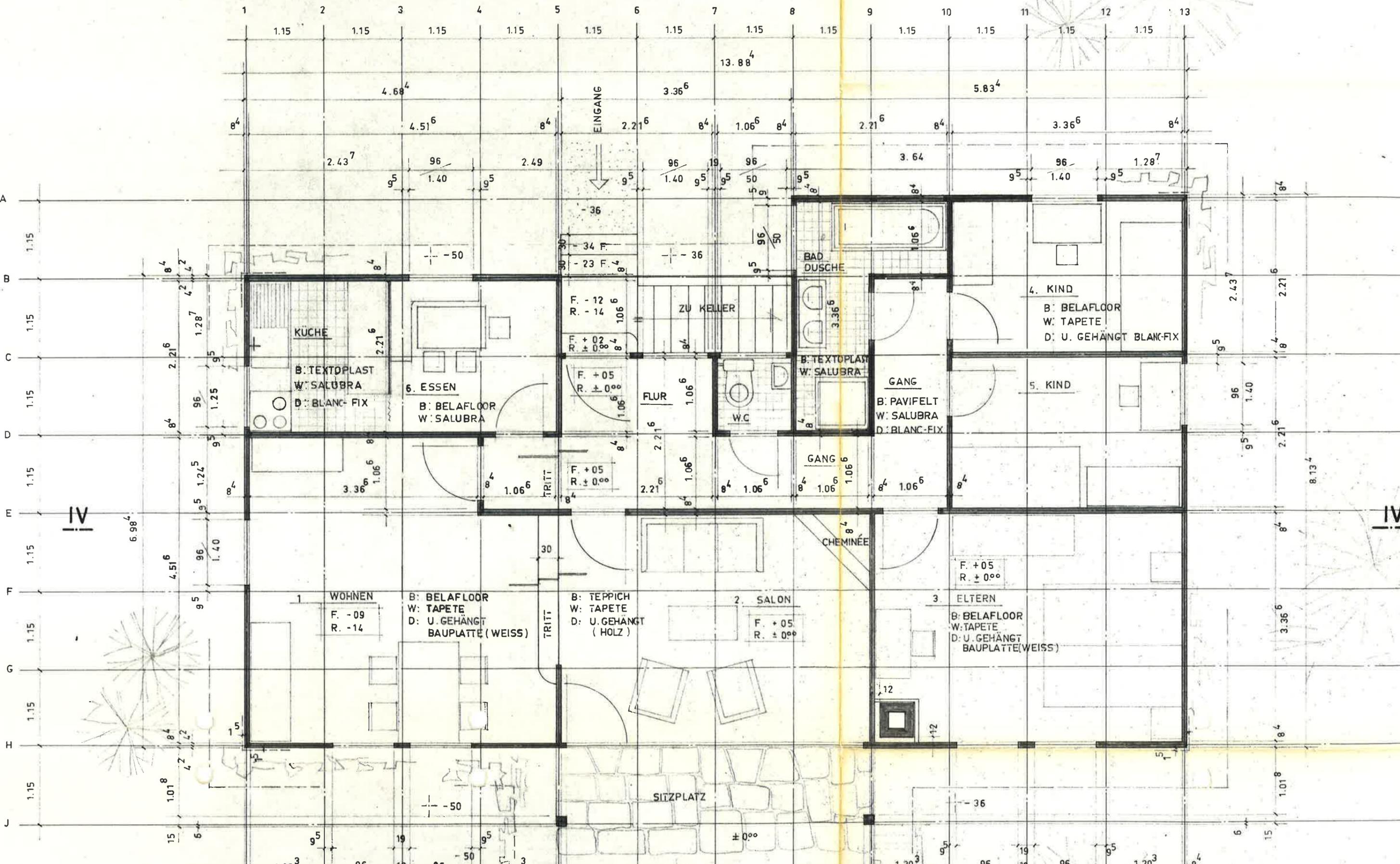


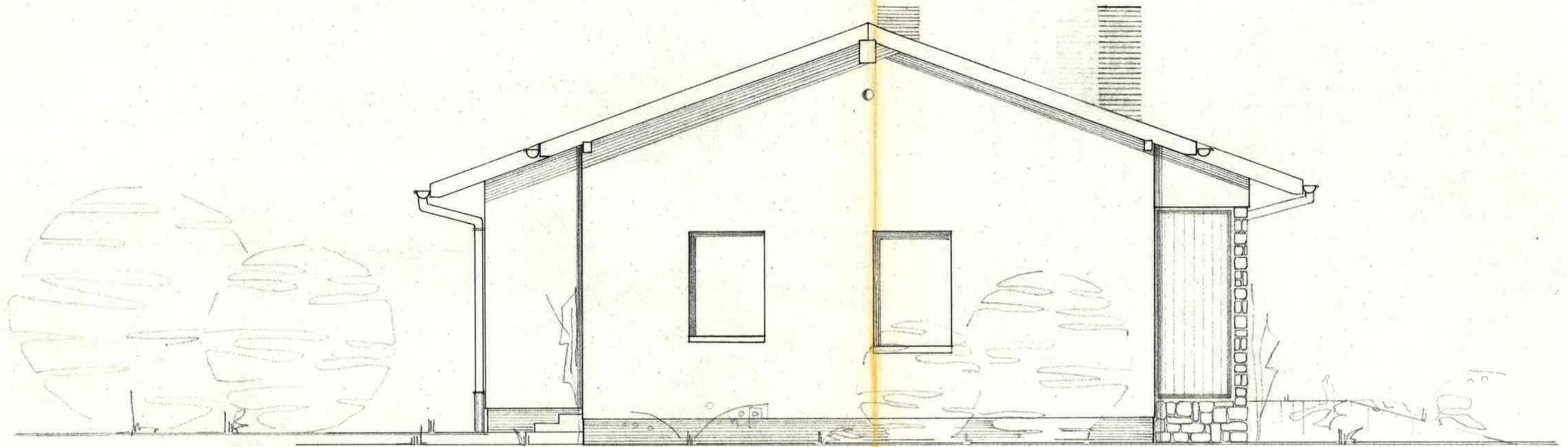
1:1000

29. April 1967
Für die Richtigkeit der Grundbuch-
plankopie:
Chingw

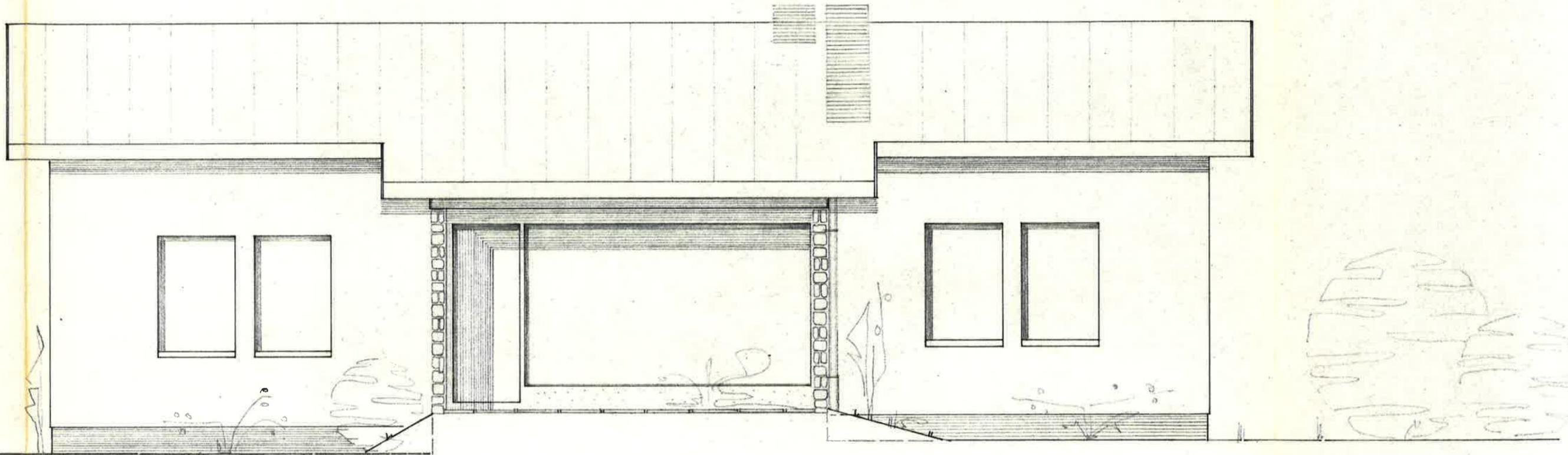
Die Reproduktion oder das Kopieren
dieses Planes ist verboten.
Art 923 des Nachführungsdekretes vom 23. 11. 1915

GRUNDRISS ERDGESCHOSS

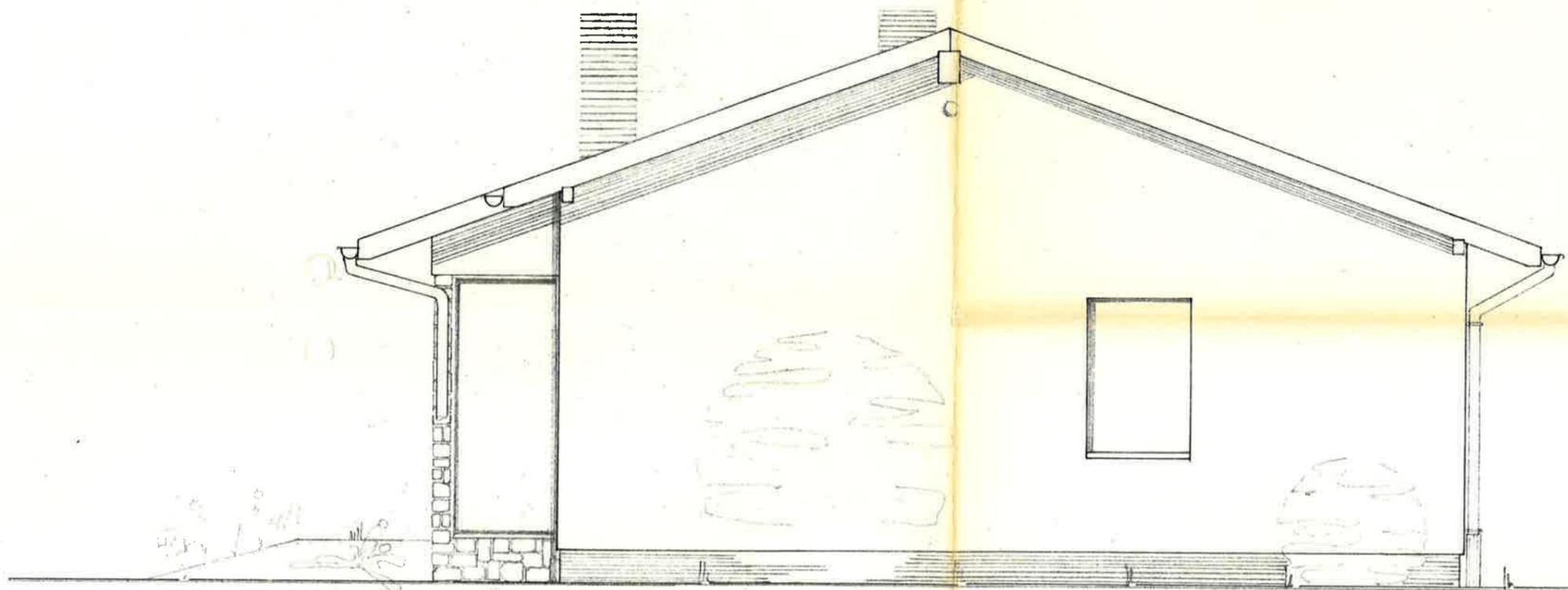




WEST - FASSADE

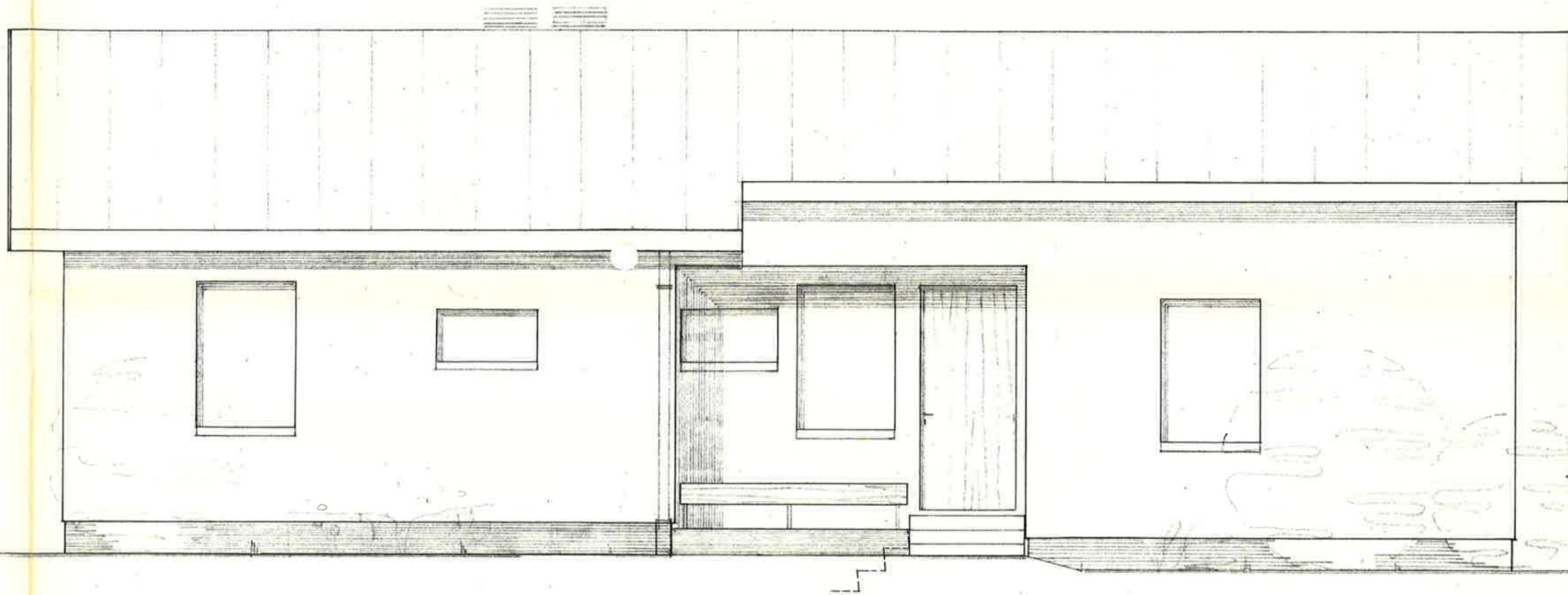


SÜD - FASSADE



O S T - F A S S A D E

TYP RE



N O R D - F A S S A D E